

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 31. August 2021 / mol

Anforderungen an die Bewertung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) hat der Verursacher eines Eingriffs in einen schutzwürdigen Lebensraum für angemessenen Ersatz zu sorgen, wenn sich eine Beeinträchtigung des Lebensraumes nicht mit anderen Massnahmen vermeiden lässt. Im Jahr 2002 hat das damalige BUWAL einen Leitfaden zu Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz¹ herausgegeben. Die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus (AUE) beurteilt ökologische Ausgleichsmassnahmen gemäss diesem Leitfaden.

Das Ziel der Ersatzmassnahmen ist gemäss BUWAL: «Die negativen ökologischen Auswirkungen eines Eingriffes [werden] in gleicher Art, mit gleicher Funktion und in gleichem Umfang an einem anderen Ort oder in anderer angemessener Weise an einem anderen Ort wettgemacht. Der Ersatz soll die ökologische Gesamtbilanz in einem regionalen Rahmen wiederherstellen. »

2 Bewertung

Aus den Angaben des BUWAL hat das AUE ein Bewertungsschema erarbeitet, das ermöglicht, die Qualität (Art, Funktion, Umfang) von schutzwürdigen Lebensräumen und Ersatzmassnahmen zu beurteilen. Das Bewertungsschema beurteilt den Verlust oder Zuwachs an ökologischem Wert bei einem Eingriff, indem Kriterien für die ökologische Qualität auf den betroffenen Flächen beurteilt werden.

$$\text{Fläche} * \text{ökologische Qualität} = \text{ökologischer Wert}$$

Ein Vergleich des jetzigen ökologischen Werts mit dem nach einem Eingriff erwarteten Wert ergibt die Änderung durch den Eingriff. Der durch die Ersatzmassnahme geschaffene ökologische Wert muss den Verlust durch den ursprünglichen Eingriff decken.

Die Kriterien für die ökologische Qualität sowie die Punkteskala zur Bewertung der einzelnen Kriterien sind im Bewertungsschema des AUE erläutert. Die Bewertung der Beeinträchtigung und der Ersatzmassnahmen hat gemäss diesem Bewertungsschema zu erfolgen.

¹ Kägi, B.; Stalder, A.; Thommen, M. (2002): Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz. Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Leitfaden Umwelt Nr. 11, Bern

3 Beispiel

Gemäss dem Bewertungsschema des AUE.

3.1 Beeinträchtigung

Zustand vor Eingriff					
Biotop	Fläche	Naturnähe	Wiederherstellbarkeit	Seltenheit in der Region	Punkte
Ufervegetation	300 lfm x 4.0m = 3a	1.0	1.0	1.0	12.0
<i>Summe vorher</i>					12.0

Zustand nach Eingriff					
Biotop	Fläche	Naturnähe	Wiederherstellbarkeit	Seltenheit in der Region	Punkte
Ufervegetation verbleibend	3a	0.7	1.0	1.0	2.1
Böschung Strasse neu	1.5a	0.7	1.0	0.7	0.8
<i>Summe nachher</i>					2.9
notwendiger Ersatz					9.1

3.2 Ersatz

Zustand vor Eingriff					
Biotop	Fläche	Naturnähe	Wiederherstellbarkeit	Seltenheit in der Region	Punkte
Uferstreifen (ext. Wiese)		0.7	1.0	1.0	0.7
<i>Punkte/Are vorher</i>					0.7

Zustand nach Eingriff					
Biotop	Fläche	Naturnähe	Wiederherstellbarkeit	Seltenheit in der Region	Punkte
Ufervegetation neu		1.1	1.0	1.0	1.1
<i>Punkte/Are nachher</i>					1.1

3.3 Resultat

Pro Are Ersatzmassnahme entstehen 0.4 Punkte ökologischer Wert. Es wären bei einer solchen Ersatzmassnahme $9.1/0.4 = 22.75$ Aren neue Uferbestockung zu schaffen, damit die Ersatzmassnahme den Anforderungen an angemessenen Ersatz genügt.